

Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schöpfheim

vom 1. Januar 2026

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Delegationsreglement vom 2. Dezember 2010 (Stand: Änderung vom 3. Dezember 2015) nachstehende Betriebsverordnung.

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck, Geltungsbereich

Die Betriebsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher öffentlicher Anlagen wie Sporthallen, Sportanlagen, Aussenplätze, Parkplätze, Räume, Säle und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Schüpfheim.

Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen, Firmen und Organisationen für kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

1.2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Betriebsverordnung und der Gebührentarife.

Der Gemeinderat setzt eine Betriebskommission ein, die aus 5 bis 7 Personen besteht.

1.3. Organisation und Betrieb

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Anlagen (gemäss Pflichtenheft) und bewilligt Veranstaltungen.

Für alle öffentlichen Anlagen und Räume bestehen separate Benützungsordnungen. Darin sind die jeweiligen Benützungsbestimmungen und Rahmenbedingungen geregelt.

1.4. Wartung

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Haus- und Anlagewarte.

2. Arten von Belegungen und Zuteilungen

2.1. Ordentliche Belegungen

Ordentliche Belegungen sind regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen durch die Schule und Vereine mit Sitz in Schüpfheim (Schulbetrieb, Proben, Training, Hauptproben für Aufführungen).

2.2. Ausserordentliche Belegungen

Ausserordentliche Belegungen sind Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen (z.B. Delegiertenversammlung, unregelmässige sportliche oder kulturelle Anlässe).

2.3. Veranstalter, Benützer

Die Gemeinde unterscheidet bei den Veranstaltern und Benützern von Räumlichkeiten und Plätzen zwischen „Einheimische“ und „Auswärtige, öffentliche Institutionen“. Einheimische sind Vereine, Privatpersonen und Firmen mit Sitz in Schüpfheim (Statuten, Steuerregister). Somit gelten alle anderen Vereine, Privatpersonen, Firmen und Institutionen als Auswärtige, öffentliche Institutionen.

2.4. Belegungszeiten

Die öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze und Einrichtungen der Gemeinde Schüpfheim können folgendermassen reserviert werden. Abweichende Belegungszeiten können durch die Betriebskommission bewilligt werden. Die Belegungszeiten für die Aussensportanlage Moosmättli sind in deren Benützungsordnung geregelt und hier nicht beschrieben.

Räumlichkeit	Schulzeiten	Schulferienzeiten, Wochenenden
Oberstufenschulhaus, Dorfschulhaus, Schulhaus Moosmättli	17:00 – 22:15	07:30 – 17:00 17:00 – 22:15 in Absprache mit Verein (ordentliche Belegung)
Sporthalle Moosmättli, Oberstufenhalle, Turnhalle Dorf	17:00 – 22:15	07:30 – 17:00 17:00 – 22:15 in Absprache mit Verein (ordentliche Belegung)
Gemeindesaal Adler	07:30 – 03:00	07:30 – 03:00

Regelmässige Proben und Trainings (ordentliche Belegungen) am Wochenende sind in den jeweiligen Benützungsordnungen geregelt.

Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Ausnahmen sind Sportlager während den Schulferienzeiten: Für Abendbelegungen muss die Lagerleitung mit den jeweiligen Sportvereinen Kontakt aufnehmen und die Belegung absprechen.

Für die Zuteilung der ausserordentlichen Belegungen gibt es keine Prioritäten. Es gilt das Prinzip «first come, first serve», die Gesuche werden nach Eingang berücksichtigt.

2.5. Gesuche, Zuteilung

Für die Überarbeitung des Belegungsplans der Sporthallen organisiert die Betriebskommission für die Vereine gemäss Ziffer 2.1 im Frühling mit den Verantwortlichen der betroffenen Vereine eine Sitzung. Über den Belegungsplan und allfällige Uneinigkeiten entscheidet die Betriebskommission. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Proben- /Trainingsabtausche über eine längere Zeit während des laufenden Schuljahres können zwischen den Vereinen im gegenseitigen Einvernehmen besprochen werden. Nach der Information entscheidet die Betriebskommission über den Abtausch. Der Entscheid wird nach Information der betreffenden Vereine rechtskräftig.

Die Reservation kann elektronisch auf der Homepage der Gemeinde Schüpfheim vorgenommen werden.

2.6. Gebühren

Für die Benützung der öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese und die Annullationsbedingungen sind in der Gebührenordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3. Haftung

3.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter haftet der Gemeinde Schüpfheim gegenüber für alle Schäden und Diebstähle, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Geschirr, Mobiliar und Geräten etc. aufgrund der Missachtung von Anweisungen des Hauswartes, unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind.

Allfällige Schäden dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder in Absprache mit dem zuständigen Haus- und Anlagewart durch Fachleute behoben werden.

3.2. Personen- und Sachschaden

Für Personen- und Sachschäden hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde Schüpfheim lehnt jede Haftung ab.

3.3. Diebstähle

Die Vereine und Veranstalter sind für die sichere Aufbewahrung des Vereinsmaterials und der persönlichen Effekten verantwortlich. Die Gemeinde Schüpfheim lehnt jede Haftung ab.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Übertretung der Betriebsverordnung

Widerhandlungen oder Verstösse gegen diese Verordnung, gegen die Benützungsordnung oder gegen Anordnungen der Betriebskommission oder der verantwortlichen Haus- und Anlagewarte werden durch die Betriebskommission geahndet.

In gravierenden Fällen kann durch die Betriebskommission ein Benützungsverbot und/oder eine Busse bis max. CHF 500.00 oder 10% der Benützungsgebühren gegen den Gesuchsteller ausgesprochen werden.

Als Gerichtsstand gilt Schüpfheim.

4.2. Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen bei der Abteilung Bau und Infrastruktur schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat Antrag und Begründung zu enthalten.

4.3. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.

Schüpfheim, 26. Juni 2025

Gemeinderat Schüpfheim